

des Sachverhalts des strafrechtlich relevanten Handelns. Der strafprozessuale Beweis schafft die Wahrheit nicht. Seine Aufgabe ist es, die noch nicht erkannte und gesicherte objektive Wahrheit über das strafrechtlich relevante Verhalten nachzuweisen und sie zu begründen oder, soweit der bestehende Verdacht sich nicht bestätigt, die Unbegründetheit der erhobenen Beschuldigung festzustellen.

Die Feststellung, daß der strafprozessuale Beweis die Wahrheit nicht schafft, bedeutet jedoch nicht, daß ihre Erkenntnis lediglich passiv, eine bloße photographische Abbildung des Erkenntnisobjekts, des strafrechtlich relevanten Handelns im Bewußtsein der Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege ist. Die Widerspiegelung der objektiven Realität als Prozeß der Erkenntnis der Wahrheit ist eine aktive psychische Tätigkeit. Sie ist ein Prozeß der Wechselwirkung zwischen Erkenntnisobjekt und aktiver psychischer Tätigkeit und stellt hohe Anforderungen an die Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege. Ihre Aufgabe ist es nicht nur, die ihnen durch die Beweismittel vermittelten tatsächlichen Angaben über das strafrechtlich relevante Handeln einfach zusammenzufassen; das führt noch nicht zur Wahrheit. Sie müssen über diese tatsächlichen Angaben zum Wesen des strafrechtlich relevanten Handelns als einer sich wechselseitig bedingenden und mit der Umwelt verbundenen komplexen Erscheinung Vordringen, diese wissenschaftlich durchdringen. Es gilt die Fakten, die das strafrechtlich relevante Handeln bilden, nicht nur als Fakten zu erkennen, nicht an ihrer äußeren Erscheinung hängen zu bleiben, sondern sie in ihren politischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu begreifen, sie vom Standpunkt der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten aus zu beurteilen. Das ist notwendig, um die objektive Wahrheit zu erkennen. Die gesellschaftliche Praxis im Sozialismus, die den Klassenantagonismus und damit auch die in diesem wurzelnde Begrenztheit der Erkenntnis überwunden hat, bietet dazu alle Voraussetzungen. Das Oberste Gericht hat zu Recht folgenden Grundsatz in seinen Entscheidungen vertreten: „Die lediglich registrierende Feststellung der einzelnen Fakten eines Tatgeschehens ohne gleichzeitige Prüfung und Beurteilung ihres Inhalts und ihrer Zusammenhänge vermag weder das Wesen des zu beurteilenden gesellschaftlichen Konflikts aufzudecken und zu dessen Überwindung beizutragen, noch die Strafgesetze parteilich anzuwenden; eine solche formale Betrachtungsweise muß zu einer fehlerhaften, die Werktätigen desorientierenden Entscheidung führen.“²⁰

Die als Ziel der Beweisführung im Strafprozeß festzustellende objektive Wahrheit hat nur einen relativ geringen Ausschnitt aus der Vielfalt der objektiven Wirklichkeit zu ihrem Gegenstand. Die Organe der Strafrechtspflege haben die Aufgabe, eine wahre Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit oder Nichtverantwortlichkeit des Angeklagten zu fällen. Zu diesem Zweck haben sie die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht allseitig und unvoreingenommen als Grundlage der Wahrheitsfindung festzustellen (§§ 101, 222 StPO).

Die durch die Organe der Strafrechtspflege festzustellende Wahrheit be-